



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 21. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Hartmannshof) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 97 von Rotenburg (Wümme) – Hartmannshof – vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 99 – Große Str. 46 – 48 und Am Kirchhof 4 – vom 25. Juni 2013

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 23. Mai 2013

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“ der Stadt Visselhövede vom 2. Juli 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Biogas Schwitschen“ der Stadt Visselhövede vom 22. Juli 2013

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 11. Juni 2013

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 B „Im Sande“ der Gemeinde Ahausen vom 15. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 18. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 5. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2013 vom 11. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2013 vom 5. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2013 vom 24. April 2013

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 27. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2013 vom 29. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Juni 2013

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Seedorf vom 3. Juli 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 3. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2013 vom 10. April 2013

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 2. Juli 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Stadt Rotenburg (Wümme)
21. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt
(Hartmannshof)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 21. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Hartmannshof), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger
Bürgermeister

L.S.

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 26.06.2013 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2013

Der Bürgermeister

Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 97 von Rotenburg (Wümme)
- Hartmannshof -**

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 97 von Rotenburg (Wümme) - Hartmannshof -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger
Bürgermeister

L.S.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2013

Der Bürgermeister

Eichinger



Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 99 - Große Str. 46-46 und Am Kirchhof 4 -

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 99 – Große Str. 46-48 und Am Kirchhof 4 – als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 25.06.2013

Eichinger
Bürgermeister

L.S.

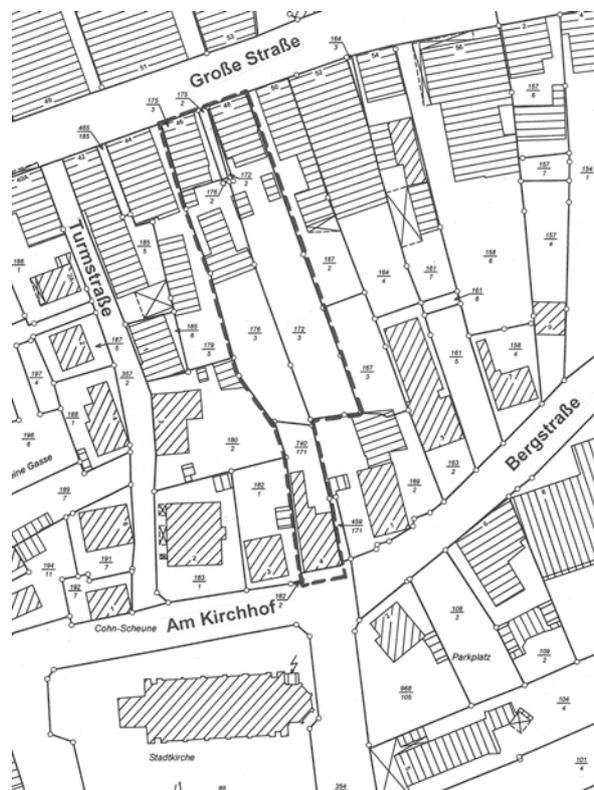
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 31.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2013

Der Bürgermeister

Eichinger



**Honorarordnung
der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.02.2001
in der Fassung vom 23.05.2013**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gewährung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen richtet sich nach dieser Honorarordnung an freiberuflich selbständig Lehrtätige der Volkshochschule Rotenburg (Wümme).

**§ 2
Kursushonorare**

- (1) Das Honorar beträgt je vereinbarter und tatsächlicher geleisteter Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- | | |
|---|------------|
| 1. im allgemeinen Kurssystem | 18,50 Euro |
| 2. für Unterricht in längerfristigen Lehrgängen,
die auf Prüfungen vorbereiten | 20,00 Euro |
| 3. für Kurse, Arbeitskreise und Seminare, die ihres wissen-
schaftlichen Charakters oder der Schwierigkeit der zu
behandelnden Materie wegen eine besonders intensive
Vorbereitung erfordern | 21,00 Euro |
| 4. für Kurse der EDV bzw. Kommunikationstechnologien | 19,50 Euro |
| 5. für eine Doppeldozentur (2 Dozentinnen/Dozenten).
In Ausnahmefällen kann auch der doppelte Satz des
entsprechenden Honorars vereinbart werden. | 27,50 Euro |
- (2) Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Dozentin / der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, wenn sie/er zu Beginn des Kurses am Unterrichtsort anwesend war.
- (3) Abweichend von den Regelhonoraren dieser Honorarordnung kann der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Honorare vereinbaren, die im Interesse der VHS liegen oder aus bildungspolitischen Gründen geboten sind.

**§ 3
Honorare für Einzelveranstaltungen**

Zur Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule ein Honorar bis zu 300,00 Euro), in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Bürgermeister ein höheres Honorar vereinbaren.

**§ 4
Honorare für weitere Veranstaltungen**

Für die Leitung/Mitarbeit an/von Führungen, Wanderungen, Studienfahrten bzw. -reisen, Exkursionen und Theaterfahrten sowie deren Vorbereitungen wird das Honorar für die tatsächlichen Unterrichtszeiten nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

**§ 5
Entschädigungen für Leiter/innen längerfristiger Lehrgänge**

Die Leiter/Leiterinnen längerfristiger Lehrgänge erhalten neben dem Honorar gem. § 2 Abs. 1, Nr. 2 eine monatliche Entschädigung

- | | |
|--|------------|
| 1. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss | 31,00 Euro |
| 2. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss II (Abitur) | 31,00 Euro |
| 3. Hochschulzugang ohne Abitur (sog. Z-Prüfung) | 31,00 Euro |

§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Bei Benutzung regelmäßig öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entsprechend der Tarife, bei Benutzung der Deutschen Bahn AG Fahrtkosten bis zur zweiten Wagenklasse sowie Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet.

(2) Darüber hinaus werden erstattungsfähige Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes für Kursleiter/innen ersetzt, die zur Durchführung eines Kurses von außerhalb in den jeweiligen Unterrichtsort der Volkshochschule kommen. Das gilt auch für Kursleiter/innen aus den Rotenburger Ortschaften zur Durchführung eines Kurses im Rotenburger Stadtgebiet.

(3) Übernachtungskosten werden nur in begründeten Einzelfällen in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.

§ 7 Fälligkeit der Honorare

Honorare für freiberuflich selbständige Lehrtätigkeit an der Volkshochschule (§§ 2 bis 5) und sonstige Entschädigungen werden gem. dieser Honorarordnung unter Vorlage der Abrechnungen durch die Kursleiter/innen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden. Längerfristige Lehrgänge werden monatlich abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

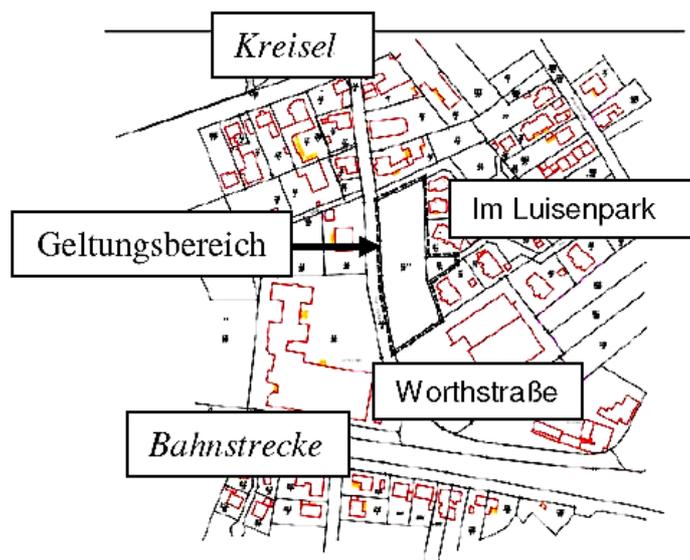
Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 27.02.2001 außer Kraft.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 02.07.2013

Die Bürgermeisterin
Strehse

Aus Gründen der Rechtsicherheit wird die o. a. Bekanntmachung erneut veröffentlicht, da die Beschriftung in der Veröffentlichung am 15.07.2013 verrutscht ist. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15.07.2013 ist somit ungültig.

Visselhövede, 23.07.2013

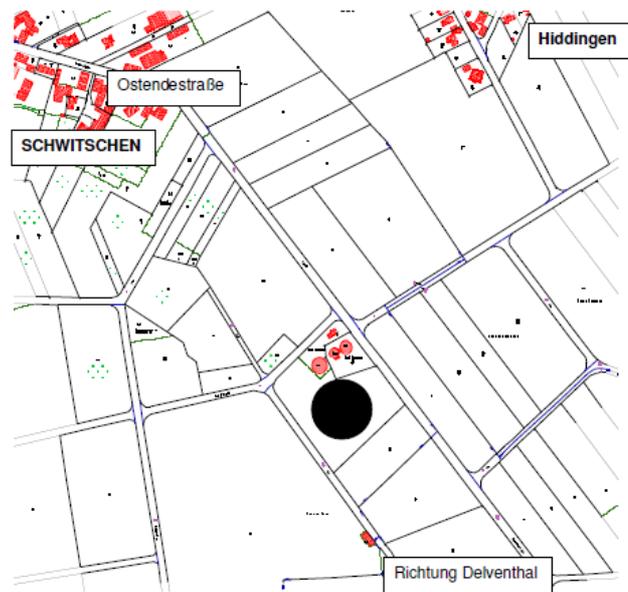
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Biogas Schwitschen“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO alt) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 71 „Biogas Schwitschen“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die am 30.04.2013 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen (schwarzer Punkt).



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 22.07.2013

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Aufnahmeverfahren wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Im Jahr der Einschulung eines Kindes erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte frühestens am Montag nach dem Einschulungstag.

§ 2

Der § 7 Abs. 2 Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt geändert:

Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Sommer: Mit Beginn der Sommerferien ist die Kindertagesstätte bis nach der dritten vollen Kalenderwoche der Ferien geschlossen,

§ 3

In § 8 Benutzungsgebühren wird in Abs. 1 in die Tabelle der Elternbeiträge ein Tarif für die Nutzung von Sharingplätzen eingefügt.

Bemessungseinkommen	Elternbeitrag
€	€
bis 1500	80,00
1501 bis 2000	110,00
2001 bis 3000	160,00
3001 bis 4000	210,00
mehr als 4001	260,00
Sharing	130,00

In Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Sollte ein Kind vor dem Ende des Betreuungsjahres die Kindertagesstätte verlassen, ist dieses spätestens zum 01.05. eines Jahres möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Tarmstedt, den 11.06.2013

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 b „Im Sande“ der Gemeinde Ahausen

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b "Im Sande" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b "Im Sande"



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b "Im Sande" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ahausen, Hauptstraße 9, 27367 Ahausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ahausen, den 15.07.2013

Der Bürgermeister
Kock

Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 18.02.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Anderlingen“.
- (2) Die Gemeinde Anderlingen ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Anderlingen zeigt: In rot auf grünem Hügel den silbernen Opferstein von Anderlingen mit drei schwarzen Figuren.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Anderlingen sind rot-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Anderlingen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
- ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Anderlingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Anderlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Anderlingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Anderlingen an der Heinrich-Behnken-Straße auf dem Grundstück Nr. 8, für den Ortsteil Grafel neben dem Buswartehäuschen in der Straße Grafel, für den Ortsteil Ohrel an der Dorfstraße auf dem Grundstück Nr. 2 beim ehem. Feuerwehrhaus und für den Ortsteil Fehrenbruch an der Kreisstraße auf dem Grundstück Nr. 16.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7

Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- und Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 16.09.1997 außer Kraft.

Anderlingen, den 18.02.2013

Gemeinde Anderlingen
Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 10.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 626.300 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 653.700 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	597.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	595.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	110.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	608.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	707.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Anderlingen, 05.06.2013

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 31. Juli 2013

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 11.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.239.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.569.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	59.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.239.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.479.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	129.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.369.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.609.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Böttersen, den 11.04.2013

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/113 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 31. Juli 2013

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 18.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	478.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	485.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	456.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	57.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	325.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.300 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	613.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	758.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Deinstedt, 04.06.2013

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/092 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 31. Juli 2013

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 30.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	474.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	492.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	430.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	285.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	715.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	227.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.600 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	954.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.147.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 227.000 € festgesetzt. Davon entfallen 77.000 € auf die Vorfinanzierung der Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Farven, 05.06.2013

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2013

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 24.04.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 421.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 421.300 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	93.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	411.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	458.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Hamersen, 24.04.2013

Der Bürgermeister
Kaiser (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 31. Juli 2013

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, allein-stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
 - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) Für die Regelgruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

<u>Regelgruppe</u>	20 Std/W	pro. Kind	100,- €
<u>-u. Regelgruppe</u>	25 Std/W	pro Kind	125,- €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeiten von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2012 außer Kraft.

Kirchtimke, den 27.06.2013

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

**Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den
Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke**

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 29.04.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	361.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	432.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	11.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	339.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	389.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	44.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	328.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	383.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	717.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Lengenvostel, 29.04.2013

Der Bürgermeister
Jungemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/104 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenvostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenvostel, den 31. Juli 2013

Gemeinde Lengenvostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 14.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	950.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.108.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	80.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	924.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.038.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	140.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	272.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		1.064.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		1.311.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 04.06.2013

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2013

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 16.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	581.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	629.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	553.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	571.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	68.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	122.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	88.600 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	622.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	782.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sandbostel, 04.06.2013

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Juli 2013

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 15.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 776.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 776.100 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 12.800 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 12.800 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 748.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 660.600 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 22.400 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 368.200 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	771.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.028.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Seedorf, 04.06.2013

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. Juli 2013

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Eröffnungsbilanz 2010 wird beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, den 31.07.2013

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 03.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.786.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.852.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	271.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	286.300 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.577.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.558.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	893.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.993.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.000 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.471.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.571.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, 03.06.2013

Pape
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 31. Juli 2013

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 10.04.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	607.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	607.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	51.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	51.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	503.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	366.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	503.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	930.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.006.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Tiste, 10.04.2013

Der Bürgermeister
Glattfelder

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 31. Juli 2013

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 8 Abs. 1 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Elternbeitrag
	€
8.00 – 13.00 Uhr	150,00
Frühdienst	10,00
Spätdienst	10,00

In § 8 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Sollte ein Kind vor dem Ende des Betreuungsjahres die Kindertagesstätte verlassen, ist dieses spätestens zum 01.05. eines Jahres möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Vorwerk, den 02.07.2013

Gemeinde Vorwerk
Müller
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 23.04.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	746.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	746.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	728.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	728.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	746.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

Wohnste, 23.04.2013

Der Bürgermeister
Brandt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Juli 2013

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.